



An die  
unmittelbar nachgeordneten  
Behörden und Dienststellen  
(Verteiler I)

nachrichtlich

Bayer. Landkreistag  
Bayer. Städtetag  
Bayer. Gemeindetag  
Verband der bayer. Bezirke

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
IZ1-0339-23

Telefon/Fax, Name  
(089) 2192-  
2553/12553  
Frau Els

Zimmer-Nr.  
231

München  
31.08.2004

## **Konzept zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Akzeptanz des Handelns der öffentlichen Verwaltung ist das Vertrauen der Bürger in die Integrität und Unbestechlichkeit der öffentlichen Verwaltung und der dort Handelnden unerlässlich. Auch wenn im Bereich der bayerischen Staatsverwaltung in den letzten Jahren keine spektakulären Korruptionsfälle bekannt geworden sind, ist es ein wichtiges politisches Anliegen, der Entstehung von Korruption auf allen Ebenen der Verwaltung vorzubeugen und korruptive Verstrickungen schonungslos aufzudecken.

Der Ministerrat hat deshalb in seiner Sitzung am 9. März 2004 ein Konzept zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung beschlossen. Wesentlicher Inhalt dieses Konzeptes ist die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung

von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie - KorruR), Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 13. April 2004 Az.: B III 2-515-238, die am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist (und AllMBl 2004 S. 87, StAnz Nr. 17 vom 23.04.2004). Ergänzend dazu hat das Staatsministerium des Innern einen Verhaltenskodex gegen Korruption und einen Leitfaden für Führungskräfte erarbeitet, die als Muster zur Verfügung stehen.

Die Ziele der Korruptionsprävention und -bekämpfung sollen im Wesentlichen durch ein Zusammenspiel präventiver und repressiver Maßnahmen im personellen und organisatorischen Bereich erreicht werden. Die dafür in der KorruR vorgesehenen personellen Maßnahmen konzentrieren sich auf

- die Stärkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen Korruption,
- die Behandlung der Thematik in der Aus- und Fortbildung,
- die besondere Verantwortung der Führungskräfte und eine
- Systematisierung der Personalrotation in Bereichen mit besonderer systematischer Korruptionsgefahr,

die organisatorischen Kontrollmechanismen auf

- eine transparente Aktenführung und allgemeine Vorgangskontrolle,
- eine Stärkung des vielfach bereits praktizierten Mehraugenprinzips und
- eine durchgehende Trennung von Bedarfs-, Vergabe und Abrechnungsstellen.

Die KorruR enthält daneben Regelungen für das Verhalten von Beschäftigten und Vorgesetzten bei Auftreten eines Korruptionsverdachtes und für die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden sowie Regelungen zur Verhütung von Manipulationen im Verdingungswesen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, die an die Stelle der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 14. Mai 1996, Nr. B III 2 – 515 – 143 zur Verhütung von Manipulationen im Verdingungswesen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen (AllMBl S. 271, StAnz Nr. 21), geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl S. 665, StAnz Nr. 46) getreten sind.

Bitte beachten Sie, dass die KorruR im Bereich der personellen und organisatorischen Maßnahmen lediglich Mindeststandards festlegt. Konkret sind die Fragen der Erforderlichkeit und der Intensität der zu treffenden Maßnahmen dagegen am jeweiligen Gefähr-



ungsgrad einzelner Tätigkeitsbereiche bzw. einzelner Tätigkeiten zu orientieren. Wir bitten die Dienststellenleitungen deshalb, die korruptionsgefährdeten Bereiche anhand von Nr. 1.2 KorruR festzustellen, die erforderlichen Maßnahmen entsprechend der ermittelten Gefährdungspotentiale festzulegen und soweit nötig, Anordnungen zu treffen. Einheitliche Vorgaben der obersten Dienstbehörde zum Vollzug der KorruR sind wegen der Aufgabenvielfalt und der differenzierten Organisationsstrukturen im Geschäftsbereich zunächst nicht vorgesehen. Soweit Sie in Ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Vorgaben zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs für erforderlich halten, sind solche aber (ggf. in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern) nicht ausgeschlossen.

Maßnahmen zur Innenrevision (vgl. Nr. 3.4 KorruR) sind vorläufig nicht veranlasst, da die Überlegungen für die Einrichtung einer Innenrevision im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern noch nicht abgeschlossen sind.

Den vom Staatsministerium des Innern erarbeiteten Verhaltenskodex für die Beschäftigten und den Leitfaden für Führungskräfte bitten wir den Bedürfnissen der Dienststellen anzupassen und zu verwenden. Die entsprechenden Muster sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

<http://www.stmi.bayern.de/internet/stmi/service/gesetze/detail/08388>.

Unter dieser Internetadresse steht auch die Bekanntmachung in elektronischer Form zur Verfügung.

Wir bitten um Beachtung dieses Schreibens und Unterrichtung der nachgeordneten Behörden und Dienststellen.

Die kommunalen Spitzenverbände erhalten Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Günter Schuster  
Ministerialdirektor